

Ausschreibung des Rheinisch-Bergischen Basketballkreises für die Saison 2009/2010

Vorbemerkungen:

Der Rheinisch-Bergische Basketballkreis (RBK) gibt hiermit seine Ausschreibung für die Wettbewerbe der Saison 2009/2010 bekannt. Die Ausschreibung gliedert sich wie folgt:

- Allgemeine Durchführungsbestimmungen
 - Spielbetrieb
 - Instanzen
 - Durchführungsbestimmungen
- Anlage 1: Kreismeisterschaften Damen und Herren (Senioren I)
- Anlage 2: Kreismeisterschaften Jugend
- Anlage 3: Pokal
 - Senioren I
 - Jugend
- Gebühren- und Strafenkatalog

Die Einhaltung der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen und Anlagen 1 bis 3 sind Voraussetzungen zur Teilnahme an Wettbewerben unter der Verantwortung des RBK.

Allgemeine Durchführungsbestimmungen

§ 1 Veranstalter und Wettbewerbsziele

- (1) Mit dieser Ausschreibung regelt der Veranstalter, RBK, den Spielbetrieb in seiner Verantwortung. Der technische und organisatorische Spielbetrieb findet nach den gültigen Spielregeln des Fachsportverbandes statt und steht in Übereinstimmung mit den gültigen Spielordnungen (SO) des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB) und des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. (WBV). Für alles was in dieser Ausschreibung nicht geregelt ist, gelten die Regelungen des WBV und DBB.
- (2) Die Wettbewerbe ermitteln die jeweiligen Kreismeister oder Pokalsieger, die Auf- und Absteiger, sowie im Jugendbereich die Qualifikationspunkte für die WBV-Jugendrangelisten.
- (3) Teilnahmerechte für die einzelnen Wettbewerbe erhalten nur Vereine, die Mitglied im RBK sind. Ausnahmen, wie zum Beispiel der kreisübergreifende Spielbetrieb, regeln die zuständigen Fachwarte.
- (4) Der RBK und der jeweilige Ausrichter (Heimverein) übernehmen keinerlei Haftung für Unfälle, Diebstähle und andere Schadensfälle in Verbindung mit dem Spielbetrieb.

§ 2 Altersklassen

- (1) Für die Saison 2009/2010 gilt folgende Einteilung nach Jahrgängen:

Damen/Herren (Senioren I)	1989 und älter
U20 männlich	1990/91
U19 weiblich	1991/92
U18 männlich	1992/93
U17 weiblich	1993/94
U16 männlich	1994/95
U15 weiblich	1995/96
U14 offen	1996/97
U13 weiblich	1997/98
U12 offen	1998/99
U11 weiblich	1999/00
U10 offen	2000 und jünger



§ 3 Teilnahmeberechtigung und Teilnehmerschein (TA)

- (1) Teilnahmeberechtigt sind SpielerInnen mit gültigem TA, der vor Spielbeginn den Schiedsrichtern (SR) vorzulegen ist. Ein Internetausdruck des TA ist ungültig. Kann kein gültiger TA vorgelegt werden und ist der/die SpielerIn keinem der anwesenden SR „persönlich bekannt“, ist die Identität des/der SpielerIn über einen anderen amtlichen Lichtbild-Ausweis mit Geburtsdatum (Personalausweis, Reisepass, Kinderausweis mit Lichtbild, Führerschein) nachzuweisen. Ein Schülerschein, Fahrschein o.ä. reicht nicht aus.
- (2) Kann die Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist der/die SpielerIn als SpielerIn ohne TA zu behandeln. Der SR ist verpflichtet, fehlende TA sowie die Art und Einzelheiten der erfolgten Identifizierung auf dem Spielberichtsbogen (SBB) zu vermerken.
- (3) Der SR darf keinen/keine SpielerIn wegen fehlender Identität vom Spiel ausschließen. Es ist die alleinige Entscheidung des verantwortlichen Trainers, einen/eine SpielerIn trotz „fehlender Teilnahmeberechtigung“ einzusetzen. Die Streichung eines/einer solchen SpielerIn in der Mannschaftsaufstellung auf dem SBB kann nur auf Veranlassung des verantwortlichen Trainers durch den ersten SR vor Spielbeginn erfolgen.

§ 4 Einsatzberechtigung

- (1) Damen und Herren sind in ihrer Stammmannschaft einsatzberechtigt und dürfen in der Mannschaft mit der nächst niedrigeren Ordnungszahl gemäß § 6 aushelfen.
- (2) Jugendliche SpielerInnen dürfen, Sondereinsatzberechtigung (STB) eingerechnet, in maximal vier Mannschaften, Senioren und Jugend zusammen, eingesetzt werden.
- (3) Einsatzberechtigt sind nur SpielerInnen einer Mannschaft, die in TeamSL für die entsprechende Mannschaft gemeldet sind, bevor das Spiel beginnt. Das gilt auch für Nachmeldungen und Änderungen.
- (4) In jeder Mannschaft müssen mindestens acht SpielerInnen als StammspielerInnen gemeldet sein. In der Mannschaft mit der höchsten Ordnungszahl müssen mindestens fünf SpielerInnen als StammspielerInnen gemeldet sein.

§ 5 Spielberechtigung

- (1) Die Spielberechtigung ist die Berechtigung eines/einer SpielerIn, in einem bestimmten Spiel zum Einsatz zu kommen. Sie ist durch seine/ihre persönlichen Voraussetzungen bestimmt.
- (2) Gefährdet ein/eine SpielerIn durch Alkohol oder Drogen, Gipsverbände, Halsketten oder Armbänder, Ohr-, Nasen- oder Fingerringe, Piercing, lange Fingernägel usw. sich selbst oder andere Spielbeteiligte, werden die Gefahren entweder sofort beseitigt oder der/die VerursacherIn vom Spiel ausgeschlossen. Die notwendigen Entscheidungen treffen die SR.
- (3) Jugendliche SpielerInnen der U16 benötigen für Einsätze in einer Damen- oder Herrenmannschaft die Senioren-Spielberechtigung (SSB) des WBV vor ihrem ersten dortigen Einsatz auf der Rückseite ihres TA. Die SSB wird vom zuständigen WBV-Vizepräsident auf Antrag des Vereins erteilt. Einzelheiten und WBV-Antragsvordruck sind über die Homepage <http://www.wbv-online.net> erhältlich.
- (4) Jugendliche SpielerInnen, die eine Altersklasse überspringen sollen, benötigen für ihre Einsätze dort rechtzeitig eine entsprechende Jugendspielberechtigung des WBV vor ihrem ersten dortigen Einsatz auf der Rückseite ihres TA. Das Verfahren ist analog zur Erteilung einer SSB (s. § 5 Abs. 3).

§ 6 Aushelfen in anderen Mannschaften

- (1) Jugendliche SpielerInnen der Altersstufen U20 - U16 (U16 nur mit SSB des WBV, siehe § 5 Abs. 3) dürfen zusätzlich zu der Herren- oder Damenmannschaft, in der sie StammspielerInnen sind, noch unbegrenzt in der Herren- oder Damenmannschaft mit der nächst niedrigeren Ordnungszahl aushelfen. Die Bestimmungen aus § 4 sind zu beachten.
- (2) Herren und Damen dürfen vier Mal in der Mannschaft mit der nächst niedrigeren Ordnungszahl aushelfen, sofern die Mannschaften nicht in der gleichen Liga spielen und der Spielplan maximal 18 Spiele umfasst. Weißt der Spielplan mehr als 18 Spiele aus, so sind insgesamt 5 Aushilfeinsätze zulässig. Anschließend ist weiteres Aushelfen durch diesen/diese SpielerIn nicht mehr zulässig.
- (3) Jeder/jede SpielerIn, der/die auf dem SBB eingetragen ist, gilt als zum Einsatz gekommen.



§ 7 Wechseln der Mannschaft

- (1) Der Wechsel von einer Mannschaft zur anderen ist auch innerhalb eines Vereins möglich. Voraussetzung ist, dass der/die SpielerIn in der gleichen Saison noch nicht die Mannschaft oder den Verein gewechselt hat. SpielerInnen, die von einer höherklassigen Mannschaft innerhalb eines Vereines nach unten wechseln, werden für zwei Meisterschaftsspiele, wenn sie noch nicht gespielt haben, oder für vier Meisterschaftsspiele, wenn sie bereits eingesetzt wurden, gesperrt. SpielerInnen, die nach oben wechseln, werden nicht gesperrt. Wechsel sind beim Sportwart des RBK zu beantragen und nach dem **31. Januar 2010** nicht mehr möglich.

§ 8 Vereinswechsel

- (1) Für SpielerInnen, die den Verein wechseln, gelten im neuen Verein keine Sperren. Außer den allgemeinen Voraussetzungen für die Teilnahme-, Einsatz- und Spielberechtigung gilt, dass ein Vereinswechsel nur einmal pro Saison und nur bis zum Ablauf des **31. Januar 2010** möglich ist. Das gilt nur für EinzelspielerInnen, nicht aber für ganze Mannschaften oder Mehrheiten daraus.

§ 9 Meldung der Mannschaften und Spielkopplungen

- (1) Die Meldung der Mannschaften erfolgt über das beiliegende Formular. Erfolgt bis zum **01.07.2009** keine Meldung, besteht danach keine Garantie für die Zulassung einer zu spät gemeldeten Mannschaft.
- (2) Teilnahmeberechtigt für die Spiele sind die fristgerecht gemeldeten und den einzelnen Ligen zugeordneten Mannschaften. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Fachwart.
- (3) Kopplungswünsche müssen auf der Meldung eindeutig vermerkt werden. Es sind nur Kopplungen mit anderen Spielen, die durch den RBK veranstaltet werden, möglich. Die gekoppelten Spiele müssen im 2-Stunden-Takt stattfinden. Es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 10 Betreuer

- (1) In den Mannschaftsmeldungen werden auch die Mannschaftsbetreuer für die gemeldeten Kreisliga-Mannschaften benannt. Kann der Mannschaftsbetreuer bis Redaktionsschluss des Kreisheftes für die Saison 2009/2010 vom Verein immer noch nicht gemeldet werden, hat dieser bis 10 Tage (Posteingang) vor dem ersten Spieltag allen gegnerischen Mannschaften, angesetzten Schiedsrichtern und der Spielleitung der entsprechenden Liga schriftlich die persönlichen Daten des nachgemeldeten Mannschaftsbetreuers mitzuteilen. Die Daten müssen auch in TeamSL aktuell gehalten werden.
- (2) Von Beginn bis Ende der Wettbewerbe ist jeder Betreuerwechsel vom Verein unverzüglich schriftlich oder per E-Mail der zuständigen Spielleitung sowie den gegnerischen Mannschaften mitzuteilen.

§ 11 Rückzug

- (1) Der Rückzug einer Mannschaft ist vom Verein schriftlich gegenüber der Spielleitung zu erklären. Der Verein informiert darüber hinaus die gegnerischen Mannschaften und angesetzten Schiedsrichter. Entstehen durch fehlende oder zu spät erfolgte Information Kosten, trägt diese der Verein, der die Mannschaft zurückgezogen hat.

Spielbetrieb

§ 12 Austragungsmodus

- (1) Der Austragungsmodus der einzelnen Wettbewerbe wird in den Anlagen geregelt.

§ 13 Spieltermine

- (1) Die Spielbeginnzeiten richten sich nach dem nachfolgenden Spielzeitenplan. Andere Spieltermine sind genehmigungspflichtig. Sie bedürfen schriftlicher Zustimmung des Gegners und angesetzter Schiedsrichter, die zusammen mit dem Antrag vorgelegt werden müssen. Die Spielleitung genehmigt die vom Spielzeitenplan abweichende Spielbeginnzeit oder lehnt sie begründet ab. Können die Zustimmungen nicht vorgelegt werden, legt die Spielleitung einen Spieltermin fest. Die Verlegung dieses Spieltermins ist kostenpflichtig. Die Spielbeginnzeiten sind nach Spielzeitenplan wie folgt:



Damen, Herren, U20 - U18

Montag bis Freitag	18:30 Uhr – 20:30 Uhr
Samstag	14:00 Uhr – 20:00 Uhr
Sonntag	10:00 Uhr – 18:00 Uhr

U17 - U14

Montag bis Freitag	17:00 Uhr – 19:00 Uhr
Samstag	12:00 Uhr – 18:00 Uhr
Sonntag	10:00 Uhr – 16:00 Uhr

U13 - U10

Montag bis Freitag	17:00 Uhr – 18:30 Uhr
Samstag	10:00 Uhr – 18:00 Uhr
Sonntag	10:00 Uhr – 16:00 Uhr

- (2) Jeder Verein ist verpflichtet, die Angaben zu den Spielen seiner Mannschaften im offiziellen Spielplan umgehend zu prüfen. Bei Unstimmigkeiten ist sofort die zuständige Spielleitung zu informieren. Ist ein Fehler durch den Verein entstanden, so hat dieser alle betroffenen Spielbeteiligten sofort zu informieren. Bei einem Fehler des RBK informiert dieser sofort alle Spielbeteiligten. Erfolgte keine Prüfung oder unterblieb die sofortige Information und ergeben sich daraus Schwierigkeiten oder zusätzliche Kosten im Spielbetrieb, haftet der Verursacher.
- (3) Sonderregelungen der unter Abs. 1 genannten Uhrzeiten entscheidet der Sportwart des RBK.

§ 14 Nichtantreten von Mannschaften

- (1) Tritt eine Mannschaft zu einem Meisterschafts- oder Pokalspiel im laufenden Wettbewerb gar nicht oder mit weniger als 5 SpielerInnen an und hat dies zu verantworten, gilt dies als schuldhaftes Nichtantreten.
- (2) Fälle von „Höherer Gewalt“ entscheidet die Spielleitung. Höhere Gewalt sind zum Beispiel Naturkatastrophen oder Unfälle, bei denen Außeneinwirkung (Drittverschulden, Steinschlag, etc.) besteht.

§ 15 Mängel und Beanstandungen

- (1) Beanstandet eine Mannschaft den Zustand des Spielfeldes oder die Spielausrüstung, muss dies dem ersten Schiedsrichter vor Spielbeginn oder unmittelbar nach Entstehen des Beanstandungsgrundes durch den Kapitän der Mannschaft angezeigt werden. Der erste Schiedsrichter protokolliert die angezeigten Beanstandungen auf der Rückseite des Spielberichtes.
- (2) Der erste Schiedsrichter entscheidet, ob das Spiel stattfindet, fortgeführt oder abgebrochen wird. Die Entscheidung ist auf der Rückseite des Spielberichtes zu notieren und kurz zu begründen.
- (3) Die Spielleitung entscheidet über die Wertung oder Neuansetzung des Spieles und ggf. Sanktionen.

§ 16 Verspätungen

- (1) Die Gastmannschaft hat Anspruch auf 15 Minuten Einspielzeit. Die Einspielzeit verringert sich, wenn die Gastmannschaft nicht rechtzeitig vor dem angesetzten Spielbeginn mit dem Einspielen beginnt.
- (2) Auf Antrag eines beteiligten Spielpartners bei der Spielleitung ist gegen eine Mannschaft auf Spielverlust zu entscheiden, wenn
 - diese nicht spätestens 15 Minuten nach angesetztem Spielbeginn mit mindestens 5 (auf dem SBB eingetragenen) SpielerInnen in Spielkleidung auf dem Spielfeld spielbereit ist und dies zu vertreten hat,
 - diese als Mannschaft des Ausrichters nicht rechtzeitig einen zugelassenen Spielball, eine regelgerechte Spiel- und Kampfgerätausrüstung oder ein vollständiges Kampfgericht bereitgestellt hat, sie dies zu vertreten hat und das Spiel deshalb zum angesetzten Spielbeginn nicht begonnen worden ist,
 - diese nicht bis spätestens 15 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn die einheitliche, farblich unterschiedlich vorgeschriebene Spielkleidung angezogen hat, sie dies zu vertreten hat und das Spiel deshalb nicht rechtzeitig begonnen worden ist (siehe hierzu § 25).
- (3) Zur Zulässigkeit dieses Antrags (s. § 16 Abs. 2) ist die beabsichtigte Antragstellung auf Spielverlust vor Spielbeginn dem ersten Schiedsrichter anzuzeigen, der dies auf dem Spielbericht zu protokollieren hat.



- (4) In diesen Fällen (s. § 16 Abs. 2) ist das Spiel durchzuführen, es sei denn, der Spielbeginn verzögert sich um mehr als 30 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn. Diese Frist ist von allen am Spiel Beteiligten abzuwarten. Wird nach den 30 Minuten gespielt, ist der Antrag auf Spielverlust hinfällig, das Spiel gilt als regulär durchgeführt und wird gemäß Ergebnis gewertet.
- (5) Bei unzureichender Unterscheidung der Sportbekleidung beider Mannschaften entscheidet der erste Schiedsrichter, ob das Spiel ordnungsgemäß durchgeführt werden kann

Instanzen

§ 17 Spielleiter

- (1) Die Spielleiter der einzelnen Ligen werden mit dem offiziellen Spielplan veröffentlicht.

§ 18 Schiedsrichterwesen

- (1) Für erforderliche Schiedsrichteransetzungen ist der Kreisschiedsrichterwart zuständig.

§ 19 Kassenstelle

- (1) Die Kassenstelle des RBK wird durch den Kassenwart des RBK verwaltet.

Bankverbindung: Michael Hennes für RBK
Kto-Nr: 13 70 700 880
BLZ 370 502 99
KSK Köln

§ 20 Rechtsinstanzen

- | | |
|------------------|--------------------------------|
| (1a) Protest | an die zuständige Spielleitung |
| (1b) Widerspruch | an die ausstellende Stelle |
| (2) Berufung | an den Rechtsausschuss des RBK |
| (3) Revision | an den Rechtsausschuss des WBV |

Durchführungsbestimmungen

§ 21 Spielordnungen und Spielregeln

- (1) Was in dieser Ausschreibung nicht ausdrücklich anders geregelt wird, richtet sich nach den Basketballregeln und den Spielordnungen des DBB und WBV in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 22 Spielbericht und Ergebnisdienst

- (1) Für die Eintragung der Mannschaft auf dem Spielberichtsbogen mit allen geforderten Angaben ist der für die Mannschaft zuständige Trainer verantwortlich. Bis zu 12 SpielerInnen können bei Damen-, Herren- und Jugendspielen des RBK eingetragen und eingesetzt werden.
- (2) Der Heimverein ist verantwortlich, dass der Spielbericht sauber, leserlich, vollständig und ordnungsgemäß (inkl. aller Angaben in den Kopfzeilen) ausgefüllt ist. Nach Unterschrift des ersten Schiedsrichters dürfen auf dem Spielbericht keine Veränderungen mehr vorgenommen werden. Der Heimverein versendet nach Spielende, spätestens aber am nächsten Werktag, den Spielbericht an die zuständige Spielleitung.
- (3) Liegt der Spielbericht der Spielleitung bis zum 3. Werktag nach dem Spiel nicht vor, wird das Versäumnis kostenpflichtig. Der Spielbericht wird durch die Spielleitung bei dem Heimverein bzw. eine Kopie des Spielberichts bei der Gastmannschaft kostenpflichtig angefordert. Alle diese Kosten trägt der Heimverein. Liegen Spielbericht oder eine Kopie des Spielberichts der Spielleitung innerhalb der festgesetzten Frist dann immer noch nicht vor, wird das Spiel mit 2:0 Punkten und 20:0 Körben gegen den Heimverein gewertet.
- (4) Als Spielbericht sind nur der offizielle Anschreibebogen des DBB ab 05/04 und für Spiele der Altersstufe U10 auch der Mini-Spielberichtsbogen (erhältlich beim Jugendsekretariat des DBB oder im Sportversandhandel) zugelassen.
- (5) Alle Spielergebnisse der Damen-, Herren- und Jugend-Ligen-Spiele sind nach Ende des Spiels telefonisch an die Spielleitung durchzugeben oder dorthin per Telefax (nur wenn möglich), E-Mail oder SMS zu melden. Autorisierte Personen können das Ergebnis direkt in TeamSL in den



Spielplan eingeben, dies gilt als offizielle Ergebnismeldung. Spielleitung und Ergebnissammelstelle bemühen sich um die Vergleichbarkeit der Mannschaften in aktuellen Tabellen. Die Ergebnisse müssen am gleichen Wochentag des Spieltermins bei der Ergebnissammelstelle vorliegen. Unterlassungen/Versäumnisse sind kostenpflichtig.

(6) Die Ergebnissammelstelle wird mit dem offiziellen Spielplan veröffentlicht.

§ 23 Spielhalle

- (1) Für den Spielbetrieb sind vom WBV zugelassene Hallen Pflicht. Die Benutzung einer durch WBV oder RBK gesperrten Halle oder eines solchen Spielfeldes führt zum Spielverlust. Liegt am Spieltag bei der Spielleitung keine Hallenzulassung des WBV vor, handelt es sich um ein Spiel in nicht zugelassener Halle. Querspielfelder in größeren Hallen benötigen eine eigene WBV-Hallenzulassung.
- (2) Ausnahmeanträge können nur für den 1. Heimspieltag mindestens 14 Tage vor dem Spiel schriftlich an den Sportwart des RBK gerichtet werden. Ausnahmeanträge können an den Sportwart des RBK gerichtet werden, dieser entscheidet im Zweifel über die Zulassung der Halle.
- (3) Sollte ausnahmsweise ein Spielbetrieb in der laut Spielplan angesetzten Spielhalle nicht möglich sein, so kann in eine andere Halle (auch auf ein Querspielfeld) ausgewichen werden, sofern der erste SR die Halle für bespielbar erklärt. Diese Halle benötigt dann nicht zwingend eine WBV-Hallenzulassung.

§ 24 Spielverlegung

- (1) Der Spieltag ist in den Spielplänen für die jeweiligen Wettbewerbe festgelegt. Eine Spielverlegung ist nur möglich, wenn die entsprechende Änderungsmeldung spätestens 14 Tage vor dem angesetzten oder dem vorverlegten neuen Spieltermin bei dem Spielpartner, der Spielleitung sowie den angesetzten Schiedsrichtern vorliegt. In Streitfällen ist der Spielleitung nachzuweisen, dass Spielpartner und Schiedsrichter die Änderungsmeldung rechtzeitig erhalten haben. Bei genehmigungspflichtiger Spielverlegung ist der Spielleitung immer das schriftliche Einverständnis des Spielpartners und der Schiedsrichter vorzulegen. Gleiches gilt, wenn der oben genannte Zeitraum weniger als 14 Tage beträgt.
- (2) Die beteiligten Mannschaften sind verpflichtet spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden der Verlegung der Spielleitung einen neuen Termin zu unterbreiten. Geschieht dies auch nach 30 Tagen nicht, so kann die Spielleitung über die Wertung des Spiels entscheiden.
- (3) Der Nachholtermin sollte normalerweise spätestens 4 Spieltage nach dem ausgefallenen Spiel stattfinden. Ist dies nicht möglich sind die Gründe der Spielleitung darzulegen. Diese entscheidet dann über die Ansetzung bzw. gegebenenfalls über die Wertung des Spiels.
- (4) Sollten angesetzte Schiedsrichter ihre Zustimmung verweigern, ist die Stellungnahme des Schiedsrichterumbesetzungsstelle einzuholen, der die zuständige Spielleitung vor ihrer Entscheidung berät.
- (5) Alle Spielverlegungen müssen schriftlich per Brief, Telefax (nur wenn möglich) oder E-Mail auf dem offiziellen Formular erfolgen, sonst greifen Bußgelder.
- (6) Wenn die Spielverlegung durch die Spielleitung abgelehnt wird, dann wird das Spiel wie nicht angetreten gewertet.



	Spielpartner	SR	Spielleitung	SR-Umbesetzungsstelle
Verlegter Spielbeginn (lt. § 13 Abs. 1) bis 8 Tage vor Spiel	Info*	Info*	Info*	Info*
Verlegter Spielbeginn (lt. § 13 Abs. 1) weniger als 8 Tage vor Spiel oder genehmigungspflichtiger Spielbeginn	Zustimmung	Zustimmung	Genehmigung	Info*
andere Halle	Info*	Info*	Info*	Info*
Spielverlegung innerhalb eines Spieltages	Zustimmung	Zustimmung	Info*	Info*
Spielverlegung vor den angesetzten Spieltag	Zustimmung	Zustimmung	Info*	Info*
Spielverlegung nach dem angesetzten Spieltag (Ausnahme)	Zustimmung	Zustimmung	Genehmigung	Info*

* Empfangsbestätigung erforderlich

§ 25 Spielkleidung

- (1) Für Damen-, Herren- und Jugendmannschaften U20 - U12 sind einheitliche Trikots mit Brust- und Rückennummern und einheitliche Hosen vorgeschrieben. Jugend-Mannschaften U10 tragen mindestens einheitliche Trikots mit Brust- und Rückennummern. Die Trikotnummern müssen sich farblich deutlich von der Trikotfarbe abheben. Unregelmäßigkeiten bei der Spielkleidung sind vom ersten Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu vermerken (siehe § 16 Abs. 5).
- (2) Die Heimmannschaft trägt helle, die Gastmannschaft dunkle Trikots. Die Farben von Trikots/Hosen sind auf Abfrage vor der Saison zu melden und im Kreisheft nachzulesen. Änderungen während der Saison sind der Spielleitung und allen Spielgegnern sofort mitzuteilen.
- (3) Kann eine Mannschaft das Hell/Dunkel oder die gemeldeten Farben seiner Spielkleidung nicht einhalten und besteht aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen die Gefahr, dass beide Mannschaften gleiche oder nur unzureichend unterschiedliche Spielkleidung tragen werden, ist der Spielpartner mindestens 5 Tage vor dem Spiel über die abweichende Farbe seiner Spielkleidung am Spieltag zu informieren, damit der Gegner sich noch darauf einstellen kann. In Streitfällen ist der Spielleitung nachzuweisen, dass der Spielpartner diese Information fristgerecht erhalten hat.
- (4) Für die Nichtbeachtung dieser Regelungen trägt der Verursacher der unzureichenden Unterscheidung der Spielkleidung am Spieltag die Verantwortung. Verfahren und Folgen regelt § 16.

§ 26 Schiedsrichter

- (1) Die Spiele dürfen nur von lizenzierten und im Kreisheft aufgeführten Schiedsrichtern geleitet werden. Schiedsrichterlizenzanwärter dürfen Damen- und Herrenspiele nicht alleine leiten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Schiedsrichterwartes des RBK oder der Genehmigung beider Mannschaften mit Vermerk auf dem SBB.
- (2) Schiedsrichter sind verpflichtet, 20 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn in vorschriftsmäßiger SR-Kleidung in der Halle anwesend zu sein. Mehrmaliges und unentschuldigtes Zuspätkommen, unvorschriftsmäßige SR-Kleidung und überhöhte



Fahrtkostenabrechnung sind vom Heimverein der Spielleitung und dem Kreisschiedsrichterwart anzuzeigen.

- (3) Jeder Verein ist verpflichtet, für jede Seniorenmannschaft einen Schiedsrichter mit WBV-Lizenz zu melden. Vereine, die neu in den RBK aufgenommen werden, sind in den ersten zwei Jahren von dieser Regelung befreit.

§ 27 Alkohol und andere Drogen

- (1) Kein Teilnehmer am Spielbetrieb darf vor und während des Spieles Alkohol und andere Drogen zu sich nehmen. Alkohol und andere Drogen sind auch im Bereich der Mannschaftsbank oder des Anschreibetisches nicht erlaubt. Verfehlungen von Spielern richten sich gegen die Spieler und den betroffenen Verein, Verfehlungen des Kampfgerichts gegen den Verein, der das Kampfgericht stellt.
- (2) Bei Verstoß gegen § 27 Abs. 1 werden Spieler und betroffene Mannschaft durch den ersten Schiedsrichter ermahnt. Wird weiterhin dagegen verstoßen, oder ist die Sicherheit nicht mehr gewährleistet, bricht der erste Schiedsrichter das Spiel ab.
- (3) Hilft die Ermahnung am Anschreibetisch nicht, oder wird das Kampfgericht seinen Aufgaben nicht gerecht, lässt der erste Schiedsrichter das betroffene Personal austauschen. Ist das nicht möglich, bricht der erste Schiedsrichter das Spiel ab.
- (4) Der erste Schiedsrichter vermerkt auf der Rückseite des SBB den Spielabbruch und die für die Spielleitung wichtigen Angaben.
- (5) Die Spielleitung entscheidet über Wertung des Spiels und Kosten/Bußes.